

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten!

wird hiermit in Sachen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "in Sachen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Berlin, den

(Datum, Unterschrift)

Bei den nachfolgenden Informationen handelt es sich um Bestimmungen, zu deren Mitteilung der Rechtsanwalt an den Mandanten von Gesetzes wegen verpflichtet ist. Ich bitte Sie daher die folgenden Aufklärungsinformationen gründlich zu lesen und deren Verständnis jeweils mit einer Unterschrift zu bestätigen.

1. Haftung der Kanzlei

Die Rechtsanwälte haften im Falle von Pflichtverletzungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nur in Höhe ihrer Berufshaftpflichtversicherung über 750.000 € pro erteilten Auftrag.

Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, sowie bei schuldhaft verursachter Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Bei Mandanten als Unternehmer ist die Haftung auch bei einfachen Erfüllungsgehilfen der Rechtsanwälte auf die Haftungssumme beschränkt. Eine Zusatzversicherung über eine darüber hinaus gehende Haftung kann auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf dem Briefkopf geführten Kooperationspartner selbständige Kanzleien darstellen, die mit der Sozietät Erkens in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und somit für diese nicht haften.

Berlin, den

(Datum, Unterschrift)

2. Regelmäßige Vergütungsvereinbarung

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsrechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

Berlin, den

(Datum, Unterschrift)